

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

7. Juni 2017

Nummer 27

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1151
- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	
Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Bundesstadt Bonn	1151
Inkrafttreten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	1152
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Vilich	
Widmung von Verkehrsflächen	1152
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Mehlem	
Widmung von Verkehrsflächen	1153
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Gronau	
Widmung von Verkehrsflächen	1153
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Oberkassel	
Abfallsatzung der Rheinischen Entsorgungs-Kooperation	1154

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 28.04.2017	Az.: 140211213587
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herr EL HOURCH, Marouane, Kölnstr. 93, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit. Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 28.4.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Kaya

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Bundesstadt Bonn

Die Anzeige des Jahresabschlusses 2015 bei der Bezirksregierung gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte am 12.05.2017.

Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen steht zur Einsichtnahme beim Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2 (Etage 16), 53111 Bonn in den Bürozeiten zur Verfügung.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls im Internet unter www.bonn.de möglich.

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

**Inkrafttreten eines vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 Folgendes beschlossen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6724-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, zwischen der Straße Am Ledenhof, der Stiftsstraße, dem Baudenkmal Ledenhof und dem Übergangsbereich zur Aue des Vilicher Baches ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten), eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise :

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30.05.2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Stichweg Oberaustraße zu Hausnr. 90 im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Mehlem, Flur 7, Nr. 1726 auf den Fußgängerverkehr, wobei die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen zu der genehmigten Garage zugelassen ist.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 24. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Menuhinstraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Dottendorf, Flur 1, Nrn. 1025 und 1052 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei dem in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Dottendorf, Flur 1, Nr. 1024 auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 24. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Stichstraße Königswinterer Straße Hausnrn. 776 – 790 im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Oberkassel, Flur 17, Nr. 428 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 24. Mai 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter



Abfallsatzung

des

Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-

Kooperation“

- REK -

Satzung
über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes
„Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK-

Vorbemerkung	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Abfälle.....	4
§ 4 Andienungspflicht an den Zweckverband	5
§ 5 Abfallentsorgungsanlagen.....	5
§ 6 Benutzung der Entsorgungsanlagen	5
§ 7 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungszwang.....	6
§ 8 Ausschluss von der Entsorgungspflicht.....	6
§ 9 Anfall der Abfälle.....	6
§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung.....	7
§ 11 Umlagen	7
§ 12 Mitteilungs- und Informationspflichten	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG NW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung, von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, von §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) in der derzeit gültigen Fassung und von § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW 74) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Zweckverbandssatzung vom 10. Mai 2010 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 31. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes REK umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder der Bundesstadt Bonn, des Landkreis Neuwied, des Rhein-Lahn-Kreis sowie des Rhein-Sieg-Kreis.

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Zweckverbandes REK werden von der kreisfreien Stadt, den Kreisen bzw. Landkreisen sowie dem Zweckverband REK wahrgenommen.

Die Bundesstadt Bonn hat ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger befreiend auf die bonnorange AöR übertragen, soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht bereits befreiend auf den Zweckverband REK übertragen wurden.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle und zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg- Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die Erfüllung dieser Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat der Rhein-Sieg-Kreis befreiend auf die RSAG AöR übertragen, soweit sie nicht befreiend auf den Zweckverband REK übertragen wurden.

Der Landkreis Neuwied sowie der Rhein-Lahn-Kreis sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit die Erfüllung einzelner Aufgaben nicht bereits auf den Zweckverband REK übertragen wurden.

Der Zweckverband REK übernimmt somit gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung einzelne näher bestimmte Aufgaben und Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Der Verband ist allein verantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm diese Aufgaben von seinen Mitgliedern übertragen wurden. Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei soll auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – besteht aus den Verbandsmitgliedern Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Landkreis Neuwied und Rhein-Lahn-Kreis. Er nimmt auf dem Gebiet des Zweckverbandes die abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes NRW und RLP sowie der Verbandssatzung im übertragenen Aufgabenumfang in eigener Zuständigkeit wahr.

- (2) Der Zweckverband REK betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit sie dem Verband in seiner Verbandssatzung übertragen worden sind. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung sowie im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung umfasst die Entsorgung von Abfällen durch den Verband insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung sowie zur Beseitigung im Sinne der 5-stufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG als Teilaufgabe der Abfallentsorgung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung erforderlich sind sowie notwendige logistische Einrichtungen.
- (2) Der Zweckverband REK übernimmt zudem anstelle des Verbandsmitgliedes Landkreis Neuwied und nach Maßgabe dessen Abfallsatzung die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Einzelheiten regelt die Abfallsatzung des Landkreises Neuwied.
- (3) Im Übrigen wird das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder den Umladestationen von den für die Einsammlung und Beförderung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen unter Beachtung dieser Satzung und den dazugehörigen Positivkatalog (§ 3) in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen.

§ 3

Abfälle

Von der Entsorgung durch den Verband erfasst werden im Umfang der Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung überlassungspflichtige ebenso wie überlas-

sene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivkatalog -nach Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung bestimmt- aufgeführt sind. Der Katalog ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Andienungspflicht an den Zweckverband

Die im Verbandsgebiet für die Einsammlung und den Transport zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, dem Verband die Abfälle im Sinne des § 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung anzudienen. Einzelheiten sind in den §§ 5 bis 10 geregelt.

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 der Zweckverbandssatzung folgender Abfallentsorgungsanlagen:

- a) Entsorgungsanlagen der Bundesstadt Bonn
- b) Entsorgungsanlagen der MVA Bonn GmbH
- c) Entsorgungsanlagen der bonnorange AöR
- d) Entsorgungsanlagen der RSAG AöR
- e) Entsorgungsanlagen der RSAG mbH
- f) Entsorgungsanlagen des Landkreises Neuwied
- g) Entsorgungsanlagen des Rhein-Lahn-Kreises

§ 6

Benutzung der Entsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

- (2) Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der jeweiligen Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

§ 7

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungszwang

Die im Verbandsgebiet für die Einsammlung und den Transport zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, die zu überlassenden Abfälle in den vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen verwerten oder beseitigen zu lassen bzw. zu den Entsorgungsanlagen zu befördern, soweit es sich um solche im Sinne von § 5 handelt.

§ 8

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Der Verband kann in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Bezirksregierung Köln auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zur Entsorgung in den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG gilt dem Verband zu überlassender bzw. überlassener Abfall mit seiner gegenständlichen Übernahme in einer der in § 4 genannten Anlagen.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie in die in § 4 genannten Anlagen übernommen worden sind.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln oder wegzunehmen.
- (4) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Abfallentsorgungsanlagen etwa infolge von höherer Gewalt, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Falle des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der zu zahlenden Gebühren bzw. Umlage oder auf Schadensersatz.

§ 11

Umlagen

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe von § 14 der Verbandssatzung.

§ 12

Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung oder Menge der von ihnen eingesammelten und zu übergebenden Abfälle im Sinne von § 3 anzuzeigen.
- (2) Sie haben über Abs. 1 hinaus weitere Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zu machen, soweit dies zur Gewährleistung einer geordneten Abfallentsorgung durch den Verband erforderlich ist.

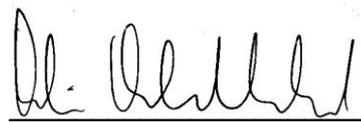
§ 13

Inkrafttreten

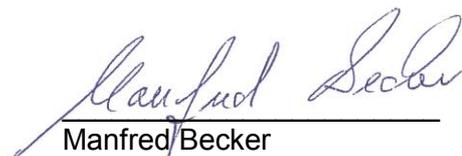
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.



Frank Puchtler
Verbandsvorsteher



Achim Hallerbach
Geschäftsführer



Manfred Becker
Geschäftsführer

Anlage 1 zur Abfallsatzung des Zweckverbandes REK
(gleichlautend mit Anlage 1 der derzeit gültigen Zweckverbandssatzung)

Bundesstadt Bonn:

- § 4 Abs. 2 a) aa): Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 a) bb): Abfallschlüssel 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser)
- § 4 Abs. 2 a) cc): Abfallschlüssel 20 03 und 18 01 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehrsicht
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- § 4 Abs. 2 a) dd): Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 a) ee) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Rhein-Sieg-Kreis:

- § 4 Abs. 2 b) aa): Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 b) bb): Abfallschlüssel 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- § 4 Abs. 2 b) cc): Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 b) dd) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02

Anlage 1 zur Abfallsatzung des Zweckverbandes REK
(gleichlautend mit Anlage 1 der derzeit gültigen Zweckverbandssatzung)

- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

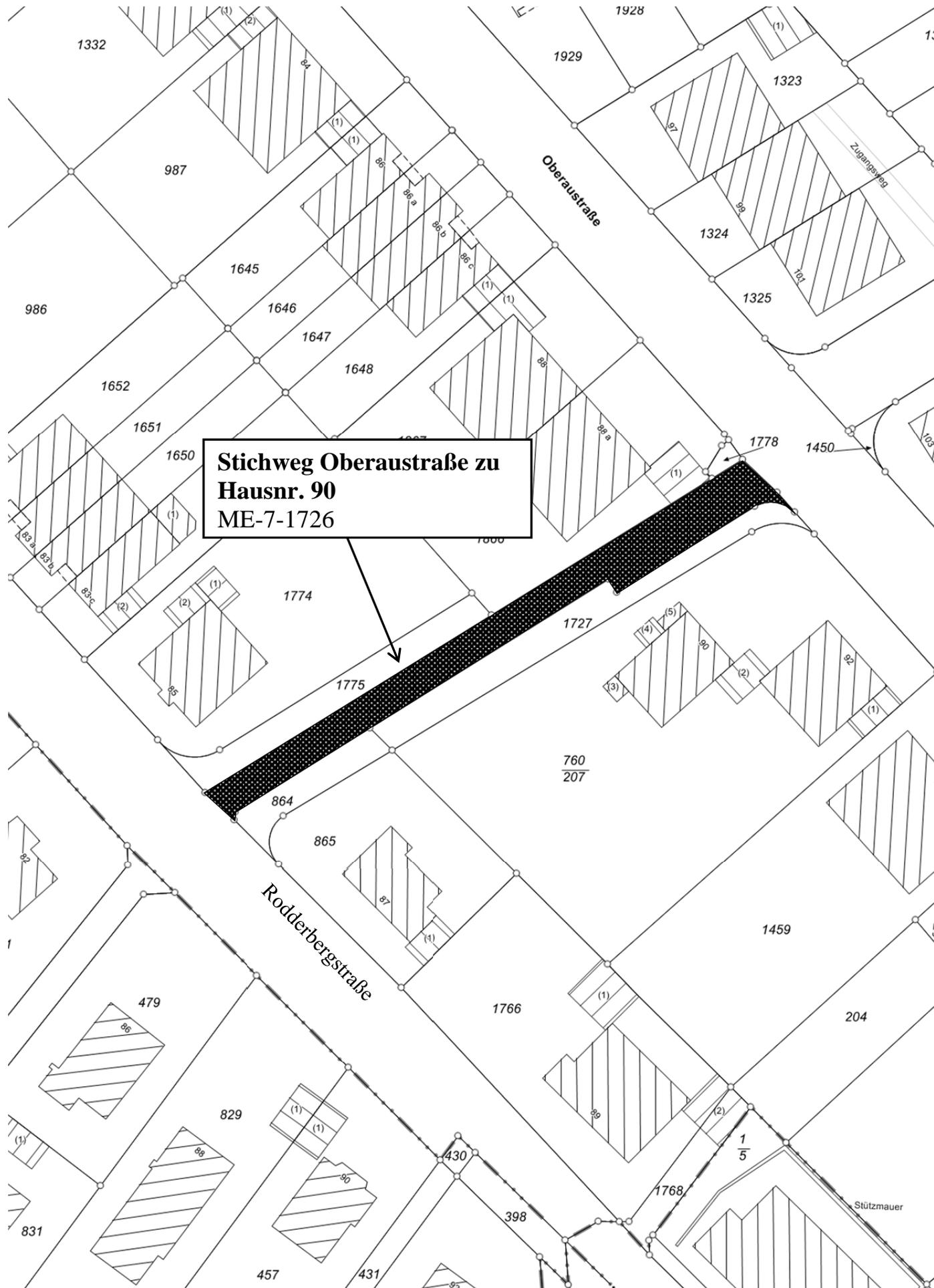
Kreis Neuwied:

- § 4 Abs. 2 c) aa) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- § 4 Abs. 2 c) bb) Sammlung aus Abfallschlüssel 20 01 (getrennt gesammelte Fraktion), 20 02 (Garten- und Parkabfälle) und 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

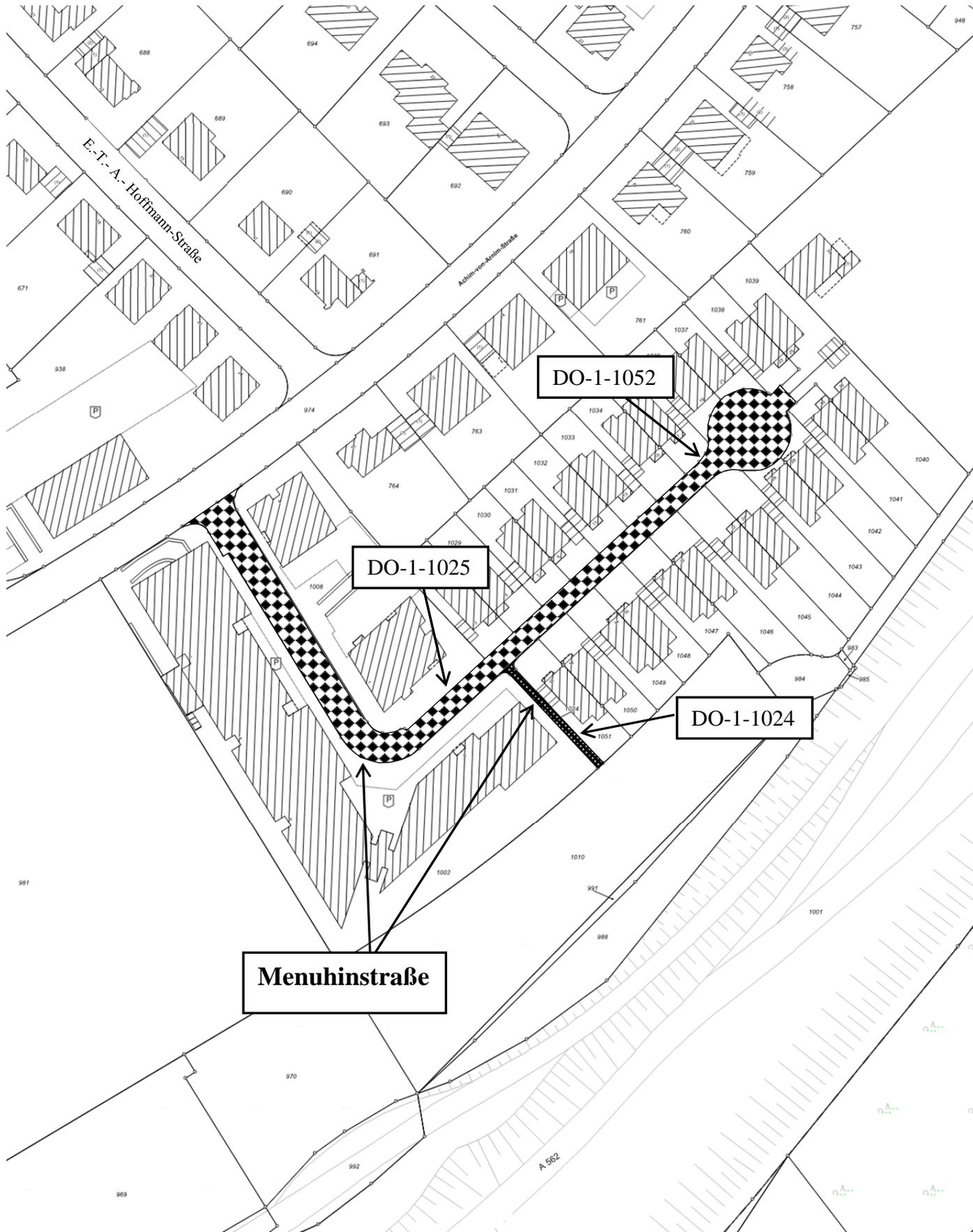
Rhein-Lahn-Kreis:

- § 4 Abs. 2 d) Verwertung aus Abfallschlüssel 20 01 [(Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)]
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton

Stichweg Oberaustraße zu Hausnr. 90 im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem



Widmung der Menuhinstraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau



Widmung der Stichstraße Königswinterer Straße Hausnummern 776 – 790 im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel

